

Statuten Angestellte Huntsman Schweiz

April 2016

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------------|
| Benennung, Zweck und Mittel | Art. 1 bis 5 |
| Mitgliedschaft..... | Art. 6 bis 11 |
| Organe | Art. 12 |
| A) Mitgliederversammlung | Art. 13 bis 18 |
| B) Vorstand | Art. 19 bis 25 |
| C) Rechnungsrevisoren | Art. 26 und 27 |
| Änderung der Statuten / Auflösung..... | Art. 28 bis 31 |
| Inkraftsetzung..... | Art. 32 und 33 |

BENENNUNG, ZWECK UND MITTEL

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Angestellte Huntsman/Employés Huntsman/Employees Huntsman besteht ein Verein der Mitarbeiter der HuntsmanSchweiz, mit Sitz in Basel und einer Plattform in Monthey gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral. Angestellte Huntsman kann sich anderen Verbänden anschliessen.

Art. 2

Zweck

Der Verband bezweckt:

1. Die Vertretung der arbeitnehmerpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder und der Mitarbeitenden im allgemeinen gegenüber der Geschäftsleitung Huntsman und nach aussen;
2. Die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Angestellten von Huntsman
3. Die Betreuung der Mitglieder als Ansprechpartner und Beistand, unabhängig von ihrer Funktionsstufe;
4. Die Pflege persönlicher Kontakte unter den Mitgliedern durch gemeinsame Anlässe und Ausbildungsprogramme, beispielsweise zu angestelltenpolitischen oder kulturellen Themen;
5. Die Rekrutierung und Schulung von Vorstandsmitgliedern und von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für Mitwirkungsorgane bei Huntsman;
6. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder;
7. Die Aushandlung von Verträgen über Dienstleistungen und Vergünstigungen für die Mitglieder.

Art. 3

Mittel

Der Verband setzt zur Erreichung seiner Zwecke folgende Mittel ein:

1. Gespräche, Verhandlungen und Vereinbarungen mit der Geschäftsleitung Huntsman sowie Anträge an diese;
2. Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Arbeitnehmerorganisationen;
3. Zugehörigkeit zu Dachverbänden;
 - Angestellte Huntsman ist Mitglied der Angestellten Schweiz. Der Verband kann sich weiteren Organisationen anschliessen, die

ähnliche Ziele verfolgen.

4. Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen.

Im Folgenden wird um der besseren Lesbarkeit Willen nur eine Geschlechtsform erwähnt.

Der Verband kann sich auf anderen verwandten Gebieten betätigen und alles unternehmen, was seinen Zweck fördert.

Art. 4

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinserträgen und anderen Einnahmen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen CHF 100.- nicht überschreiten.

Die Bücher und Rechnungen von Angestellte Huntsman werden jährlich per 31. Dezember abgeschlossen

Art. 5

Haftung

Für Verpflichtungen des Verbandes haftet allein dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitgliedschaft

Jeder Mitarbeiter der Huntsman Schweiz kann Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Alle Mitglieder sind mit allen Rechten und Pflichten zugleich Mitglied der Angestellten Schweiz.

Aktive Mitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern zählen festangestellte Mitarbeiter und Lehrlinge.

Pensionierte Mitglieder

Auf ihren eigenen Wunsch können die aktiven Mitglieder nach ihrer Pensionierung zu pensionierten Mitgliedern werden.

Passive Mitglieder

Auf eigenen Wunsch können Mitglieder, die die Firma Huntsman verlassen haben, zu passiven Mitgliedern mutiert werden. Auch temporäre Mitarbeiter der Firma Huntsman können Passivmitglied werden.

Transfer ins Ausland

Mitglieder, die in eine Gesellschaft ins Ausland transferiert werden, verlieren die Mitgliedschaft nicht, wenn diese Versetzung vorübergehender Natur ist.

Art. 7

Rechte

Nur aktiven und pensionierten Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht zu. Alle Mitglieder haben das Recht, für einen Vorstandsposten zu kandidieren. Sie sind in alle Funktionen wählbar. Sie haben das Recht, der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 8

Verpflichtungen

Mit ihrer Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Statuten des Vereins an und verpflichten sich, die Mitgliedsbeiträge innert der festgesetzten Fristen zu bezahlen. Die Statuten der Angestellte Huntsman haben Vorrang gegenüber den Statuten der Angestellten Schweiz.

Art. 9

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes findet jeweils per 31. Dezember des Jahres statt. Er muss schriftlich mindestens 3 Monate vor Jahresende an den Vorstand eingereicht werden.

Art. 10

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Jahresbeiträge während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht beglichen wurden. Ein Ausschluss (Streichung) erfolgt in der Regel mit dem Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Ein Mitglied, das den Interessen von Angestellte Huntsman zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung an die nächste Mitgliederversammlung Rekurs einreichen. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig.

Art. 11

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft als aktives Mitglied erlischt automatisch mit der Auflösung des Arbeitsvertrages auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Es besteht die Möglichkeit, als passives oder pensioniertes Mitglied dem Verband - mit allen Rechten und Pflichten – weiterhin anzugehören. Mit dem Ende der Mitgliedschaft bei Angestellte Huntsman erlischt auch die Mitgliedschaft bei den Angestellten Schweiz.

ORGANE

Art. 12

Organe

Die Organe des Verbands sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 13

Mitglieder- versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr im 1. Semester des Verbandsjahres statt. Sie wird in Basel oder Monthey oder auch an beiden Standorten durchgeführt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand legt das Datum der außerordentlichen Mitgliederversammlung fest. Er kann die vorgegebenen Fristen reduzieren.

Art. 14

Ankündigung

Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus in angemessener Form über das Datum der nächsten Mitgliederversammlung. Gleichzeitig sind die Sitzungsprotokolle, die Bilanzen und die Zusammenfassung der revidierten Zahlen dem Sekretariat des Verbandes zu übergeben, wo die Mitglieder diese zur Kenntnis nehmen können.

Art. 15

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können durch alle Mitglieder wie auch durch die Organe des Vereins eingereicht werden. Anträge müssen schriftlich mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 16

Vorsitz

Ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler.

Art. 17

Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen durch Handmehrheit, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Kann eine Mitgliederversammlung an einem der Standorte Basel oder Monthey nicht stattfinden, haben alle zu dieser Versammlung angemeldeten und stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, ihre Abstimmung zu den einzelnen Traktanden schriftlich einzureichen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden nicht berücksichtigt: abwesende stimmberechtigte Mitglieder, Stimmenthaltungen und bis zum Stichtag nicht eingegangene schriftliche Abstimmungen.

Art. 18

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
3. Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
4. Die Entlastung des Vorstandes und der Revisoren;
5. Die Genehmigung des Budgets;
6. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. Den Ausschluss einzelner Mitglieder
8. Die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden oder die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;

B) Der Vorstand

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand setzt sich mindestens aus 3 Personen zusammen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung (GV) gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 20

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 21

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung einberufen wird.

Art. 22

Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 23

Beschlüsse

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 24

Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Leitung der Geschäfte des Verbands und dessen Vertretung gegenüber der Geschäftsleitung Huntsman und nach aussen;
2. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
3. Die Organisation der Finanzangelegenheiten und die Budgetierung; Diese obliegt dem Finanzausschuss. Der Finanzausschuss setzt sich aus dem Kassier und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.
4. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Art. 25

**Verwaltung der
Angelegenheiten**

Der Vorstand kann die Führung seiner Geschäfte nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise auf Ausschüsse, einzelne seiner Mitglieder oder auf Dritte übertragen.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 26

Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Revisorenbericht müssen mindestens 2 Revisoren unterzeichnen.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung anstelle von Mitgliedern einen vom Verband unabhängigen Revisor oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle wählen. Das Mandat ist auf 1 Jahr beschränkt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 27

Pflichten

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung
Die Revisionsstelle ist befugt, sich zur Zweckmässigkeit der Organisation und ihren Feststellungen über die Art der Geschäftsführung zu äussern.

AENDERUNG DER STATUTEN / AUFLÖSUNG

Art. 28

Revision der Statuten

Eine Revision oder eine Änderung der Statuten des Verbands kann mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Art. 29

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der extra zum Zweck der Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung.

Art. 30

Liquidation

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Während der Liquidation bleiben die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bestehen.

Art. 31

Vermögen

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinnes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

INKRAFTSETZUNG

Art. 32

Version

Die Statuten wurden vom Gründungskomitee erstellt.

Art. 33

Genehmigung der Statuten

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. April 2016 revidiert und von der GV genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 10. April 2014 bis auf Widerruf und treten sofort in Kraft.

28.04.2016



Working together!

Sicherung der Arbeitsplätze am Standort Schweiz – Transparente Lohnsysteme und faire Entlohnung – Stärkung der Personalvertretung – Förderung der Mitarbeiter – Vertrauenskultur – Leistungsfähige Pensionskasse
www.angestellte-huntsman.ch
